Ein Bruchstück der Augustinischen Bibel.

Mitgeteilt von Rudolf Sillib in Heidelberg.

Gelegentlich des Umzuges der Heidelberger Universitätsbibliothek in ihren Neubau und der damit verbundenen Revisionsarbeit fand ich ein Büchlein, dessen Einband — war er doch mit uncialer Schrift bedeckt — meine Aufmerksamkeit sofort auf sich gelenkt hat. Der ziemlich lose um das Pappbändchen gelegte Pergamentumschlag war leicht von dem Büchlein zu lösen; auch auf der Innenseite erschien die Schrift in leidlich gutem Zustand. Möge es einem nicht theologisch Gebildeten zu gute gehalten werden, wenn er versucht, seiner Freude an dem Fund durch die Veröffentlichung eines zwar kleinen, aber bemerkenswerten und beweiskräftigen Bruchstückes eines alten lateinischen Bibeltextes hier Ausdruck zu verleihen.

Unser Text steht auf der oberen Hälfte eines mittelstarken, ungleichmäßig abgeschnittenen Pergamentblattes von 14,5 cm mittlerer Höhe und 19,5 cm mittlerer Breite; die untere abgeschnittene Hälfte dürfte nach dem verlorenen Text zu schließen genau ebenso groß gewesen sein wie die obere, so daß die Höhe des ganzen Blattes mit Hinzurechnung des vollen Randes mindestens 30-33 cm, die Breite mindestens 22 cm betragen hat. Die Seiten sind mit scharfem Griffel liniiert, mit zwei Spalten beschrieben, die jeweils links und rechts durch zwei senkrechte Linien begrenzt sind. Die Spalte scheint nach den je 12 erhaltenen Zeilen unter Berücksichtigung des oben Gesagten 24 Zeilen gezählt zu haben. Die unciale Schrift ist mit kräftig brauner Tinte geschrieben und steht auf der Linie; die Buchstaben sind leicht und frei hingeschrieben und verlassen mehrmals die Linie; auch einige Schreibfehler sind vorhanden. Auf Spalte 1 Zeile 4 ist qui korrigiert, auf Spalte 3 Zeile 10 das auf Rasur stehende constituuntur, beides von späterer Hand. Außer den frühe gebräuchlichen Abkürzungen für Jesus Christus und dominus finden sich keine weiteren; das am Schluß der

Zeile II der Spalte 2 verbundene us ist ebenso wie das am Schluß der Zeile IO der Spalte 3 verbundene ur nicht als Abkürzung, vielmehr deutlich als Ligatur zu nehmen. Die per cola et commata geschriebene Handschrift dürste noch ins 6. Jahrhundert gesetzt werden. Die Tatsache, daß unciale Handschriften zumal in Fragmenten der Untersuchung am schwersten zugänglich sind und einige Zweisel an der Richtigkeit meiner Altersbestimmung haben mich veranlaßt, die Autorität Herrn Prof. L. Traubes in München anzurusen. Seiner Güte verdanke ich die Bestätigung meiner Annahme mit der Begründung, karolingische oder angelsächsische Nachahmung (saec. VII/VIII) liege nicht vor, vielmehr ältere Schule und Tradition. Doch spreche die Dicke des Pergaments und die Art der Spaltenbegrenzung gegen die Annahme höheren Alters (als saec. VI), auch die Schreibweise e für ae und namentlich auch die Form des a. Neben der Abkürzung dnm das ausgeschriebene nostrum stimme gut zu saec. VI.

Zu dem folgenden Texte ist zu bemerken, daß das von mir in () Gesetzte auf Kapitel- bezw. Spalten-, Vers- und Zeilenzahlen hinweist, [] Ergänzungen bezeichnen.

	(1)	[ad]	Romanos (V)	(2)
(1) (14)	ue[run]t		(1) (16)	ex multis de
	in similitudine[m]			lictis in iusti
	pr[ae]uaricatio			ficationem
	nis ade qui est		(17)	si enim in unius
(5)	forma futuri		(5)	delicto mors
(15)	sed non sicut de			regnauit per
	lictum ita et			unum
	donum			multo magis
	si enim unius de			abundantia[m]
(10)	licto multi		(10)	gratiae et do
	mortui sunt			[n]ationis et ius
	[mult]o magis			titie accipien[tes]
	(3)			(4)
(1) (19)	sicut enim [per in	1]	(1)	nam
	oboedi[entiam]			per Iesum Christum
	unius [hominis]			dominum nostrum
	peccato[res con]		(VI, 1)	quid ergo dice
(5)	[s]tituti [sunt]		(5)	mus
	mult[i]			permanebimus
	ita et per [unius]			in peccato

6*

(10)

(4) (3) ut gratia obocditio[nem] iusti abundet constituuntur (10) (2) absit si enim mor[tui] multi

(20) lex autem s[u]bin

sum[us peccato] Der vorliegende Text gibt mit Lücken den Schluß des 5. und den Anfang des 6. Kapitels des Römerbrieses. Die Textvergleichung des ganzen Bruchstückes ist von Sabatier und erweitert von Rönsch bei seiner Edition des "Italafragments des Römer- und Galaterbriefs aus

der Abtei Göttweig" (vgl. Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Jahrg. 22, S. 224 ff.) verzeichnet. Angesichts der von Augustin und Hieronymus betonten latinorum interpretum infinita varietas hätte ich es nun nicht unternommen unser Bruchstück in diese einzureihen, wäre nicht eine Variante in der letzten erhaltenen Zeile so charakteristisch gewesen; ich kann mich darauf beschränken hier nur diese ausschlaggebende hervorzuheben. Alle bis jetzt erhaltenen lateinischen Bibelübersetzungen haben Kapitel 6, Vers 2 die Lesart: Absit: Qui enim mortui sumus peccato, quomodo adhuc vivemus in illo?, unsere dagegen das auffallende: Si enim mortui sumus. Zunächst könnte man an einen lapsus calami denken; wenige Verse vorher steht zweimal si enim, der Schreiber könnte sich also versehen haben. Glücklicherweise ist unsere Lesart aber durch zwei patristische Zitate bestätigt. Augustinus zitiert in Epist. CCXV genau unseren Text und im Enchiridion Kap. LII ihn ebenso nur mit Weglassung des enim. Auf diese Weise ist einmal die Echtheit des Augustinischen Zitates belegt und umgekehrt ergibt sich die Einordnung unseres Bruchstückes in das System der Handschriften des Neuen Testamentes von selbst, in die italische Revision der lateinischen von Augustin benutzten Bibelübersetzung. Ein weiterer Beitrag zur Rekonstruktion der Augustinischen Bibel ist hiermit gewonnen. Die von Augustinus seiner Itala nachgerühmte verborum tenacitas und perspicuitas sententiae bewährt sich freilich in unserem Fall kaum; dem allein überlieferten oftivec gegenüber ist si doch wohl die freiere Übersetzung als qui, wenn auch in der späteren Latinität si nicht mehr die ausschließlich konditionale Bedeutung hat wie im klassischen Latein. Oder sollte unser si auf eine nicht überlieferte griechische Lesart zurückgehen? Auf Grund unserer Variante ist unser Text zweifellos zu der Gruppe r der Bibelhandschriften zu zählen. Die namentlich durch Zieglers und auch Wölfflins verdienstvolle Untersuchungen über die

Freisinger Italafragmente erbrachten Resultate, wonach diese im Wesentlichen mit der von Augustin benutzten sogen. Itala übereinstimmen, werden wenn auch nur in bescheidenem Maße durch unseren Text erweitert.

Schließlich ist noch über die Geschichte des Handschriftenbruchstückes zu berichten. Das Büchlein, dessen Einband unser Pergament bildete, ist betitelt: Johannes Harlemius, Index biblicus, Antverpiae 1571 (auf dem Pergament mit Anonymi Index biblicus bezeichnet). Verschiedene handschriftliche Einträge auf Titel- und Vorsatzblatt geben Auskunft über die früheren Besitzer. Zunächst nennt sich ein Besitzer schon aus dem Erscheinungsjahr des Büchleins: Ex libris M. Andreae Taurelli sum 1571; alle zu Rat gezogenen biographischen Hülfsmittel haben mich aber in der Bestimmung dieser Persönlichkeit im Stich ge-Die Zeitangabe würde zu dem bekannten Philosophen und Mediziner Nicolaus Taurellus passen, der deutlich geschriebene Vorname Andreas zu dem in Bologna lebenden Professor gleichen Namens, dessen Wirksamkeit aber erst in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts fällt. Indessen scheint mir dieser erste Besitzer des Büchleins für die Provenienz des Pergamentumschlages nicht maßgebend zu sein; es dürste erst im Jahre 1600, als es vom Benediktinerkloster Petershausen (extra muros Constantienses) erworben wurde, zu seinem Einband gelangt sein. Der hierauf weisende Eintrag lautet: Ad usum F. Petrhusianorum compactus a F. Jodoco emptus a R. P. Jacobo Renz Priore anno 1600; außerdem ist das Eigentum des Klosters mit der weiteren Bemerkung: Monasterii Petrusiani sum und dessen aufgestempelten Wappen bekräftigt. Petershausen blieb das Büchlein erhalten, bis es im Jahre 1827 mit der ganzen, übrigens nicht umfangreichen Klosterbibliothek zusammen mit der bedeutenden des Cisterzienserklosters Salem am Bodensee in den Besitz der Großherzoglichen Universitsbibliothek in Heidelberg gekommen ist. Daß der Einband deutschen Ursprungs ist, scheinen mir die Bünde, auf die der Index geheftet ist, zu beweisen: sie sind Pergamentstreifen einer deutschen Urkunde. Im Anschluß an die Annahme, der Einband sei in Petershausen gefertigt, mögen noch einige Bemerkungen über den vermutlichen Ursprung unseres Bruchstückes ausgesprochen werden. Nach dem Tridentinischen Konzil, wo die Vulgata zur kanonischen Ausgabe der Bibel erklärt wurde, ist zweifellos manche alte lateinische Übersetzung makuliert worden, man schätzte sie nur nach ihrem Pergamentwert und verwendete sie als willkommenes Einbandmaterial. So ist man auch in Petershausen verfahren. Entstanden kann aber hier

die Handschrift nicht sein, da das Kloster erst 983 von Bischof Gebhard II. von Konstanz gegründet wurde. Möglicherweise hat Petershausen die Handschrift von der benachbarten Klostergründung des heiligen Pirmin, der Benediktinerabtei Reichenau, erhalten, wie dies nachweisbar mit dem aus dem 10. Jahrhundert stammenden Sacramentarium Gregorianum der Fall ist. Eine alte Vulgata, der bekannte codex Augiensis, war auch ehemals Reichenauer Eigentum und ist einst wohl wie unsere Handschrift von Frankreich oder Italien aus in den Besitz dieses Klosters gelangt. So wäre wohl ein weiterer Erweis für die Verbreitung der Augustinischen Bibel auch in Deutschland erbracht; man wußte auch hier die Vorzüge der alten Übersetzung vor der Vulgata zu schätzen.

Meine Nachforschungen nach weiteren Bruchstücken unserer Handschrift an aus Petershausen stammenden Büchern und Handschriften sind bis jetzt leider ergebnislos geblieben, aber noch nicht abgeschlossen. Unser Bruchstück ist jetzt in die Reihe der Codices Heidelbergenses eingereiht und trägt die Nummer 369, 256.